

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 8.

Mittwoch den 24. Februar

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-Sache des Ludwig Friedrich Flaig, Ortsschützen und Strumpfwegers in Hirsau, wird am Freitag den 19. Febr. die Schulden Liquidation in der Rathsstube zu Hirsau Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 16. Februar 1830.

Oberamtsrichter
S i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Nach einem Justizministerial-Erlaß ist aus Anlaß eines im Jahr 1828 vorgekommenen Falles zu entnehmen gewesen, daß das K. Steuer-Collegium unter dem 11. April 1826 zu Vollziehung des §. 11 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Bl. S. 506), wonach die Accise von Verträgen über liegende Güter bei dem gerichtlichen Erkenntniße entrichtet werden soll, durch eine an die Ober- und Kameralämter erlassene Verfügung die Anordnung getroffen hat, daß die über einen solchen Vertrag erkennende Stelle jedesmal mit den übrigen Gebühren auch die Accise berechne, und den Orts-Acciser Behufs der Erhebung der letztern zu der Verhandlung berufe.

Nachdem nun über das hiebei vorgewaltete Mißverständnis die geeignete Rücksprache zwischen den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen gepflogen worden, ist von beiden übereinstimmend zu Erreichung des Zweckes der Sicherstellung des fraglichen Gefälls mit gleichzeitiger Berathung der Selbstständigkeit der gerichtlichen Stellen, für angemessener und genügend erkannt worden, daß die Gemeinderäthe je am Schlusse der Sitzung nach ihrer Wahl, entweder den Ortsacciser persönlich zur Erhebung der Accise berufen, oder ihm von den in der Sitzung vorgekommenen gerichtlichen Erkenntnissen über die Insinuation solcher Verträge schriftliche Nachricht ertheilen.

Sämmtliche Gemeinderäthe werden nun hienach be-

Heffel Din

fr.	—	fr.
fr.	—	fr.
fr.	—	fr.
fr.	—	fr.
fr.	—	fr.
fr.	—	fr.
n	4	fr.
	7	fr.
	6	fr.
	4	fr.
	4	fr.
	8	fr.

schieden. Neuenbürg, den 13. Februar 1830.
Oberamtsrichter.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden erinnert, die Sportelrechnungen vom 1. Dez. 1829 bis letzten Februar 1830 längstens bis zum 3. kommenden Monats hieher vorzulegen, widrigenfalls solche durch Wartboten werden abgeholt werden. Calw, den 18. Febr. 1830.

K. Oberamt.

Die Ortsvorsteher in dem Bezirk des Verwaltungs-Altuars Pregizer haben die Einzugsregister von der Brandschadens Umlage pro 1829 am nächsten Votontag hieher zu senden. Calw, den 18. Febr. 1830.

K. Oberamt.

Nach der Verordnung vom 18. April 1827 Reg. Blatt S. 124 die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwandweberei betreff. sollen die Garnhaspel bei denjenigen Personen, welche dieselbe zum Verkauf verfertigen, so wie bei denjenigen, welche linnen Garn um Lohn oder auf den Verkauf spinnen, durch von den Gemeinderäthen aufgestellte und von dem K. Oberamt bestätigte Visitatoren jährlich wenigstens 2 mal visitirt werden. Die Ortsvorsteher werden nun aufgefordert, binnen 14 Tagen unfehlbar bei Vermeidung eines Wartboten zu berichten, ob und in wie weit die angeführte Vorschriften so wie die übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung in Vollzug gekommen sind.

Zugleich wird den Ortsvorstehern, insofern bis jetzt in der fraglichen Beziehung noch nichts geschehen ist, gemessenst aufgegeben, unverweilt zu Befolgung der diefalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften die geeigneten Anordnungen zu treffen. Calw, den 20. Februar 1830.

K. Oberamt

In der mit dem Waisenhaus Weingarten verbundenen Erziehungs-Anstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr zehn erledigte Stellen für Kinder zu 7 — 12 Jahren zu besetzen. Die Schultheißenämter haben daher, wenn sie solche Kinder in ihrer Gemeinde haben, binnen 8 Tagen folgendes hieher zu berichten:

1.) Eltern oder sonstige Angehörige des Kindes, in deren Versorgung dasselbe gegenwärtig steht. 1.) Ge-

schlechtsname, Alter und Verwandtschafts-Verhältniß zu dem Kind; 2.) Heimathsverhältniß; 3.) Kinder und sonstige in ihrer Versorgung stehende Personen, nach Geschlecht, Zahl und Alter; 4.) Gewerbe und Lebensweise [sachhaft oder herumziehend]; 5.) Mittel des Fortkommens und Verhältniß derselben zum Bedürfniß; 6.) Konfession und erstandene Untersuchungen und Strafen; 7.) sonstiges Prädikat.

II.) Das zur Aufnahme vorgeschlagene Kind; 1.) Geschlecht, Name, Alter; 2.) Heimath, Verhältniß; 3.) bisherige Lebensweise (für oder herumziehend) und sittlicher und intellektueller Zustand; physische Beschaffenheit.

III. Gelegenheit und Mittel, dem Kind eine geordnete Erziehung zu verschaffen.

Sodann ist weiter zu übergeben:

ein Lausschein des Kindes.

ein pfarramtliches Zeugniß über dessen intellektuelle Bildung und Bildungs-Fähigkeit;

ein gemeinderäthliches Zeugniß über das Prädikat der Eltern, und ob sie eine Unterstützung von der Gemeinde erhalten.

Auch wenn sich im Orte keine solche Kinder befinden, wird eine Anzeige erwartet. Calw, den 19. Februar 1830.

K. Oberamt.

Die Ortsvorsteher werden hiemit in Folge Dekrets der K. Kreis-Regierung vom 1. dieses zur weitem Bekanntmachung an die Müller in Kenntniß gesetzt, daß die Stelle eines Unter-Mühlinspektors im hiesigen Bezirke nach dem Ableben des seitherigen Mühlinspektors Müller dem Zimmermann David Müller zu Wildberg gegen die bisher übliche Belohnung und bis auf weitere Verfügung übertragen worden seye. Diese Gebühr besteht in einer Abgabe von dreißig Kreuzern, welche der Mühlbesitzer von jedem in einer Mühle befindlichen Gang ohne Unterschied zu entrichten hat.

Die Mühlstrafen fallen der Amtspflege zu, von welcher die bei der Mühlvisitation anwohnenden Urkundens Personen zu belohnen sind.

Hienach ist sich nun zu achten.

Neuenbürg, den 12. Februar 1830.

K. Oberamt

Hörner.

Die Gemeinde Unterhangstätt hat die Erlaubniß erhalten, einen eigenen Begräbnißplatz anzulegen zu dürfen und die Gemeindevorsteher haben hierauf beschlos-

sen, sämtl
Der en
weist folg
Ma
Ste
Fuhr
Mör
Sch
Schl
Zimm

Die M
März Vo
heßen zu
die Lieb
rätliche
Tüchtigk
bringen.

Den n
ge über d
verübten
theilt, we
und zw
chenbach
und Schw
den ist ni
Stell zu

Will
ford.)
des Schw
wird die
eines im
gen groß
einen Akt
Hiezu
und es w
geladen,
Uhr mit
figen For
1830.

sen, sämtliche Arbeiten in Abstreich zu geben.

Der entworfene und gesetzlich revidirte Ueberschlag weist folgende Summen nach:

Maurerarbeit	200 fl. 19 fr.
Steinbrechen	117 fl. 37 fr.
Fuhrwerk	98 fl. 24 fr.
Mörtel	42 fl. 40 fr.
Schreinerarbeit	7 fl. 14 fr.
Schlosserarbeit	10 fl. 30 fr.
Zimmerarbeit	16 fl. 52 fr.

— : 493 fl. 36 fr.

Die Abstreichsverhandlung geht Montag den 22. März Vormittags 8 Uhr in der Wohnung des Schuldheißers zu Unterhaugstett vor sich, und werden hiezu die Liebhaber mit der Weisung eingeladen, gemeinderäthliche, oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über ihre Tüchtigkeit und Fähigkeit, Caution zu leisten, mitzubringen. Neuenbürg, den 13. Februar 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Den nachgenannten Gemeinden wurden die Auszüge über die Strafantheile von in Gemeindewaldungen verübten Forstfreveln vom 4. Quartal 1829 mitgetheilt, welche dieselben unverzüglich einzuziehen haben, und zwar: Maisenbach, Oberlengenhard, Unterreichbach, Neuenbürg, Grävenhausen, Ottenhausen, und Schwann. Bei den hier nicht genannten Gemeinden ist nichts gefallen, worauf sich bei der Rechnungsstell zu berufen ist. Neuenbürg, den 17. Febr. 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Wildberg. (Waldvermessungs: A. F. Ford.) In Folge hohen Dekrets K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises dd. 5. et präs. 17. d. Mts. wird die unterzeichnete Stelle über die Vermessung eines im Nevier Alzburg liegenden ungefähr 200 Morgen großen Waldstüchtes die Brandhalde genannt, einen Akord abschließen.

Hiezu wurde Mittwoch der 3. März l. J. bestimmt, und es werden nun die lustbezeugenden Geometer eingeladen, sich an dem gedachten Tag Vormittags 10 Uhr mit Prüfungszeugnissen versehen, in der hiesigen Forstamts Kanzlei einzufinden. Den 18. Febr. 1830.

K. Forst Amt.
Hiller.

Schmieh, Oberamts Calw. (Abstreichs A. F. Ford.) Die Gemeinde Schmieh ist gesonnen, eine Strecke Weg auf hiesiger Markung, von ungefähr 400 Ruthen, planmäßig herstellen zu lassen, und zwar im Leinacher Thal von dem sogenannten Lautenbächle bis zu der alten Oberkollwanger Sägmühle. Die Abstreichsverhandlung hierüber findet am Montag den 15. März d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Krone zu Leinach statt.

Die Herren Ortsvorsteher des Oberamtsbezirks werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen. Den 12. Februar 1830.

Gemeinderath.

Die Gemeindepflege Schmieh hat gegen zweifache Versicherung 150 fl. auszuleihen.

Den 12. Februar 1830.

Schuldheiß Rentschler.

Stammheim. Die hiesige Gemeinde verkauft am 8. März Vormittags 2 Uhr auf dem Rathhause 60 Scheffel Dinkel, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 22. Februar 1830.

24. 2. 1830.

Gemeinderath.

Stadtschuldheissenamt Calw.

In der Verfügung vom 3. September v. J. betr. die polizeiliche Maasregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute (Reg. Bl. pag. 391) ist §. 17 den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Inhabern der Zunftschergen zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Zustande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Ortsobrigkeit sogleich Anzeige machen sollen.

Die Zunft Vorsteher sind verpflichtet, genaue Aufsicht zu tragen, daß diese Vorschrift von den Wirthen genau beobachtet wird.

Das Stadtschuldheissenamt sieht sich veranlaßt, die betreffenden Personen an Beobachtung dieser Obliegenheiten hiemit zu erinnern. Calw, den 16. Febr. 1830.

Stadtschuldheissenamt.

H e f.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Unterzeichneter hat gegen gesetzliche Versicherung 400 fl. Pflögenschaftsgelb auszuleihen.

Schnauffer, Rothgerber.

— Es hat Jemand einen schönen, schweren und guten Hofhund zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieß.

— Ein junger Mann, welcher im Portraitmalen, sehr geschickt ist, wünschte, ehe er wieder sein Vaterland verläßt, in der hiesigen Stadt seine Kunst auszuüben, für den Fall er mehrere Wochen Beschäftigung finden könnte. Diejenige Herrschaften nun, welche wünschten, sich und die ihrigen malen zu lassen, wollen sich in gefälliger Bälde an das unterzeichnete Comptoir wenden, um sofort diesen jungen Künstler benachrichtigen zu können. — Dieser Künstler ist äußerst billig und verlangt, wenn das Portrait nur im mindesten einen Fehler hat, hiefür keine Belohnung.

Den 23. Februar 1830.

Comptoir des Calwer Wochenblatts.

— Unterzeichneter hat in Commission zu verkaufen: Instruktion, betreffend, die Anwendung der allgemeinen Gewerbeordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen. (Vom 12. Januar 1830.) Brochirt — 9 kr. Den 15. Febr. 1830.

Buchbinder Beck.

Hirschau. Nachdem ich meine Mühle am 20. dieß um 12016 fl. frei Geld verkauft habe, so nehme ich die Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Beilage zum Calwer Wochenblatt No. 7 pag. 29) hiemit zurück. Den 22. Febr. 1830.

J. D. Wurster.

Altenstaig Dorf. (Haus und Güter Verkauf.) Unterzeichneter ist gesonnen, sein in Altenstaig Dorf stehendes zweistöckiges, mit einer Scheuer und Streuschopf versehenes Haus, samt Gärten, Wiesen, Aeckern und Waldung, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, in Allem ungefähr 26 Morgen. Zu dieser Verhandlung ist Montag der 8. März d. Jahrs festgesetzt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Kaufslustigen können täglich Haus und Güter in Augenschein nehmen, und die näheren Bedingungen erfahren, auch mit Unterzeichnetem einen Kauf abschließen. Die Herren Ortsvorsteher werden höflichst ersucht, dieß ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekannt zu machen.

Den 20. Februar 1830.

Hansjörg Weidelich, Bauer.

Waldorf, Oberamts Nagold. (Floßholz Verkauf.) Am Montag den 8. März Mittags 12 Uhr werden auf dem Rathhaus dahier 150 Stämme Floßholz im Aufstreich verkauft. Liebhaber werden höflich eingeladen, sich gefälligst einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen.

Den 22. Februar 1830.

Schuldheiß Gänfle.

Calw. Marktpreise am 20. Febr. 1829.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 174 Scheffel Kernen; 82 Scheffel Dinkel; 30 Scheffel Haber

Frucht = Preise.				Viktualien = Preise.			
Kernen der Scheffel	12 fl. 15 kr.	11 fl. 42 kr.	11 fl. 8 kr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr.	— fr.	
Dinkel	5 fl. — kr.	4 fl. 43 kr.	4 fl. 18 kr.	Schweineschmalz	15 fr.	— fr.	
Haber	4 fl. — kr.	3 fl. 14 kr.	3 fl. — kr.	Butter	13 fr.	— fr.	
Roggen das Simri	1 fl. 8 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr.	— fr.	
Gersten	1 fl. — kr.	— fl. 56 kr.	— fl. — kr.	— = gezogene	16 fr.	— fr.	
Bohnen	1 fl. 8 kr.	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr.	— fr.	
Wicken	— fl. 23 kr.	— fl. 24 kr.	— fl. — kr.	Eier	3 —	um 4 fr.	
Linzen	1 fl. 44 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.				
Erbsen	1 fl. 52 kr.	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.				
Brod taxe.				Fleisch taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbfeisch	4 fr.		
				Hammeiffleisch	4 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.